

Pensenteilung

§ 6 VVzPBVL (SRSZ 612.111) hält fest, dass die Pensenteilung auf allen Stufen der Volksschule möglich ist. Der Erziehungsrat erlässt Rahmenbedingungen.

Erziehungsratsbeschluss Nr. 7 vom 17. Januar 1991

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat in Anerkennung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitarbeit in der Volksschule folgende Rahmenbedingungen für die Pensenteilung erlassen:

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Pensenteilung, d.h. die Führung einer Schulabteilung durch zwei Lehrpersonen im Teilpensum, ist grundsätzlich auf allen Schulstufen der Volksschule möglich.

1.2 Der Schulträger entscheidet über die Pensenteilung. Voraussetzung ist die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen.

1.3 Die Übernahme eines Teilpensums im Sinne einer Pensenteilung ist für die beteiligten Lehrpersonen freiwillig.

1.4 Die Pensenteilung darf für die Schüler nicht nachteilig sein. Insbesondere dürfen damit nicht höhere Klassenbestände begründet werden.

1.5 Die finanzielle Gesamtbelastung bei einer Pensenteilung darf nicht wesentlich höher liegen als bei einer normal besetzten Lehrerstelle.

1.6 Die beiden beteiligten Lehrpersonen tragen die Verantwortung über die Führung der Schulabteilung gemeinsam. Sie bestimmen selber, wer für Kontakte nach aussen hauptverantwortlich ist.

1.7 Mit der Übernahme einer Pensenteilung verpflichten sich die beteiligten Lehrpersonen, diese Rahmenbedingungen einzuhalten.

1.8 Soweit diese Bedingungen keine Ausnahmen umschreiben, gelten für pensenteilende Lehrpersonen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen Lehrpersonen.

2. Versicherungs- und verwaltungstechnische Bedingungen

2.1 Besoldung

Lehrpersonen mit Pensenteilung beziehen das in der Besoldungsverordnung vorgesehene Gehalt einschliesslich aller Zulagen im Verhältnis der Dauer ihres Unterrichtseinsatzes.

Die in der Pensenteilung absolvierten Dienstjahre werden voll angerechnet.

2.2 Versicherung

Die Lehrpersonen sind versichert im Rahmen der obligatorischen Sozialversicherungswerke (AHV/IV/EO/ALV/UVG). Die Beiträge werden vom Schulträger und von der Lehrperson entrichtet.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen Krankheit zu versichern.

Lehrpersonen, die mehr als den Koordinationsbetrag (zurzeit Fr. 25 320.--) verdienen, müssen sich obligatorisch im Rahmen der zweiten Säule (Pensionskasse) versichern. Dies kann über eine BVG Minimalversicherung oder über eine weitergehende Versicherung in der Rentenversicherung geschehen. Für Wiedereinsteiger sind bei Eintritt weder Einkauf noch Nachzahlungen obligatorisch. Die Regelung der Versicherungsart erfolgt auf Antrag des Schulträgers in Absprache mit der Lehrperson durch die Pensionskasse des Kantons Schwyz.

2.3 Stellvertretung

Der Schulrat regelt die Stellvertretung der einen Lehrperson durch die andere oder durch eine Drittperson. Wenn immer möglich hat die verfügbare Lehrperson das Vollpensum zu übernehmen. Die Abgeltung erfolgt im Einverständnis der betroffenen Lehrpersonen entweder durch zeitliche Kompensation oder durch entsprechende Bezahlung.

3. Schulische Rahmenbedingungen

3.1 Zusammenarbeit der Lehrpersonen

Die beiden Lehrpersonen verpflichten sich auf ein gemeinsames methodisches und pädagogisches Konzept. Sie bemühen sich um Einheitlichkeit in Bezug auf die Erziehungs- und Bildungsziele.

Ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich zudem auf:

- Stoffverteilungsplanung (Jahres-, Trimester-, Wochenpläne)
- Koordination der Stoffvermittlung
- Einsatz der Unterrichtsmittel
- Erteilung der Hausaufgaben
- Schülerbeurteilung und -benotung
- Kontaktpflege mit den Eltern
- Belegung und Ausstattung des Schulzimmers
- Bestellung des Schulmaterials
- Schulreisen, Schulverlegungen, Exkursionen usw.

3.2 Stundenplangestaltung

Grundsätzlich ist das gleiche Fach nur durch eine Lehrperson zu erteilen. Bei nachgewiesener Koordination können im Bedarfsfall im Einverständnis mit der Schulleitung einzelne Fächer auch aufgeteilt werden. Den Schülerinnen und Schülern darf daraus kein Nachteil entstehen.

Ein mehr als einmaliger Lehrerwechsel innerhalb eines Halbtages ist nicht gestattet (Ausnahme Fachlehreinsatz).

Die Verteilung der Fächer und die Gestaltung des Stundenplanes sind durch den Schulrat und den Schulinspektor zu genehmigen.